

Eigentum an römischem Mühlstein OVG RP Urteil vom 8.5.1996 8 A 12613/94, EzD 2.3.3 Nr. 9

## **Eigentumsverhältnisse an einem unter einer Mauer entdeckten römischen Mühlstein**

### **Zum Sachverhalt**

*Die Beteiligten streiten um die Herausgabe eines römischen Mühlsteins, der im Erdreich des der Klägerin gehörenden Grundstücks in Flur . . . der Gemarkung Bitburg, gefunden wurde. Das Grundstück liegt im Bereich eines ehemaligen römischen Kastells, das nach Einschätzung des Beklagten zu den bemerkenswertesten spätantiken Bauten des Rheinlandes zählt.*

*1987 nahmen Mitarbeiter des Rheinischen Landesmuseums Trier auf dem Grundstück eine Sondierungsgrabung vor. Hierbei stieß man auf den streitbefangenen Mühlstein, als auf einer römischen Estrichfläche und an einem daran anschließenden mittelalterlichen Mauerzug ein Schnitt angelegt wurde. Der Mühlstein lag waagrecht im Erdreich und befand sich mit ca. einem Drittel seiner Fläche knapp unter den Mauerresten, im übrigen unter der Estrichfläche.*

*Im Herbst 1988 bat die Klägerin um Rückgabe des Mühlsteins. Der Beklagte lehnte dies ab und beanspruchte das Eigentum an dem Fund für sich. Daraufhin hat die Klägerin im Oktober 1989 Klage auf Herausgabe erhoben und zur Begründung ihrer Klage im wesentlichen geltend gemacht: Sie sei Eigentümerin des Mühlsteins, der wesentlicher Bestandteil ihres Grundstücks sei, weil auf ihm eine Mauer errichtet worden sei. Im Zeitpunkt seiner Entdeckung habe es sich bei ihm weder um eine herrenlose noch um eine bewegliche Sache gehandelt. Die sachverständige Stellungnahme der Ingenieure . . . bestätige, dass die Standsicherheit der Mauer bei Entfernung des Mühlsteins nicht mehr gewährleistet sei.*

*Der Beklagte hat im wesentlichen geltend gemacht: Der Mühlstein unterliege der Bestimmung des § 19a DSchPflG. Er sei kein wesentlicher Bestandteil des Grundstücks der Klägerin. Insbesondere sei er nicht in die seinerzeit entdeckten Mauerreste eingefügt gewesen, sondern habe lose im Erdreich gelegen und sich ohne weiteres von der Fundstelle entfernen lassen. Bereits mit seiner Entdeckung sei Eigentum des Landes an ihm begründet worden.*

*In erster Instanz hatte die Klägerin Erfolg; das Oberverwaltungsgericht wie die Klage ab.*

### **Auszug aus den Gründen**

Das VG hätte der Klage jedoch nicht stattgeben dürfen, weil die Klägerin von dem Beklagten nicht die Herausgabe des streitbefangenen römischen Mühlsteins

beanspruchen kann. Ihr steht kein Herausgabeanspruch gemäß § 985 BGB zu, weil nicht sie, sondern der Beklagte Eigentümer des Mühlsteins ist.

Der Beklagte hat dieses Eigentum gemäß § 19a DSchPflG mit der Entdeckung des Steins am 12. Juni 1987 erworben. Die Voraussetzungen für einen Eigentumserwerb des Beklagten an dem Mühlstein nach dieser Vorschrift sind erfüllt. . . .

Voraussetzung für einen Eigentumserwerb ist danach u. a. - nur dies ist hier zweifelhaft -, dass nicht bereits ein anderer Eigentümer des Fundes ist. Im vorliegenden Fall besteht indessen kein Eigentum der Klägerin an dem Mühlstein, das dem Eigentumserwerb des Beklagten gemäß § 19a DSchPflG entgegenstehen könnte.

Entgegen ihrer Ansicht kann die Klägerin das Eigentum an dem Mühlstein nicht deshalb beanspruchen, weil sie Eigentümerin des Grundstücks ist, in dessen Erdreich dieser gefunden wurde. Ihr Eigentum an dem Grundstück erfasst nicht ohne weiteres den im Erdreich verborgen gewesenen römischen Mühlstein. Hierfür wäre vielmehr erforderlich, dass dieser durch Verbindung mit dem Grundstück zu dessen wesentlichem Bestandteil geworden ist (§ 946 i. V. m. §§ 93, 94 BGB). Dies ist jedoch nicht der Fall, weil die Voraussetzungen der §§ 93, 94 BGB in bezug auf den Mühlstein nicht erfüllt sind.

Zunächst bildet der römische Mühlstein nicht schon deshalb einen wesentlichen Grundstücksbestandteil, weil er sich seit unvordenklicher Zeit im Erdreich des jetzigen Grundstücks der Klägerin befunden hat und dort bis zu seiner Entdeckung verblieben ist. Hierdurch allein hat er nämlich seine Selbstständigkeit als bewegliche Sache nicht verloren. Vergleichbare bewegliche Sachen, die in das Erdreich eines Grundstücks gelangen, sind normalerweise nicht im Sinne von § 94 Abs. 1 BGB mit dem Grund und Boden fest verbunden. Sie verlieren nicht ihre körperliche Selbstständigkeit und können dem Boden ohne weiteres wieder entnommen werden, ohne dass sie oder das Grundstück dadurch zerstört oder in ihrem Wesen verändert werden (vgl. BGB–RGRK, 12. Aufl. 1979, § 946 Rn. 4 und 9) .

Der streitbefangene römische Mühlstein ist aber auch nicht deshalb zu einem wesentlichen Bestandteil des Grundstücks der Klägerin geworden, weil knapp über ihm eine mittelalterliche Fundamentmauer errichtet worden ist, die ihrerseits ein wesentlicher Grundstücksbestandteil gewesen sein mag. Denn weder bildete der Mühlstein einen Bestandteil dieser Mauer noch wurde ihm sonst durch die Errichtung der Mauer die Eigenschaft eines wesentlichen Grundstücksbestandteils vermittelt.

In die eben erwähnte Mauer war der Mühlstein weder als Mauerstein noch als Teil ihres Fundaments im Sinne von § 94 Abs. 2 BGB eingefügt. Dies ergibt sich aus seiner Lage bei der Entdeckung. . . . Danach war der Stein nicht in die mittlerweile abgetragene mittelalterliche Fundamentsmauer einbezogen. Vielmehr befand er sich unterhalb dieser in einer römischen Schuttschicht. Er war lediglich zu etwa einem Drittel seiner Fläche von der Mauer überdeckt, ohne dass eine konstruktive Einbeziehung in diese erkennbar

war. Die - im übrigen ihrerseits ohne Fundament errichtete - Mauer wies in ihrer baulichen Gestaltung keinerlei Bezug auf das Vorhandensein des Mühlsteins auf. Sie war in seinem Bereich nicht anders ausgestaltet als an anderer Stelle. Bei dieser Sachlage kann offenbleiben, ob der Abstand zwischen dem unteren Ende der Mauer und dem Stein 2,5 cm betragen hat, wie die Beteiligten in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht angenommen haben, oder ob dieser Abstand größer gewesen ist, wie der Beklagte nunmehr vorträgt. Denn in dem einen wie in dem anderen. Fall besteht keine funktionelle Beziehung zwischen der Mauer und dem Stein, so dass letzterer kein Bestandteil der Mauer gewesen ist.

Die Eigenschaft des streitbefangenen römischen Mühlsteins als wesentlicher Grundstücksbestandteil lässt sich aber auch nicht damit begründen, dass der Stein nach Errichtung der bereits erwähnten Mauer räumlich so knapp unter dieser gelegen habe, dass seine Entfernung ohne Zerstörung der Mauer nicht möglich oder unverhältnismäßig schwierig gewesen sei. Durch die nachträgliche Errichtung der Mauer in der beschriebenen Lage wäre der bereits vorhandene Stein vielmehr auch dann nicht zum wesentlichen Grundstücksbestandteil geworden, wenn sie erst nach dem In-Kraft-treten des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgt wäre. Denn zum einen ist dadurch, wie bereits dargelegt, nicht der Stein mit dem Grundstück oder der Mauer verbunden worden, sondern lediglich die Mauer selbst zum wesentlichen Bestandteil des Grundstücks geworden. Zum anderen bezwecken die Vorschriften der §§ 946, 93, 94 BGB den Erhalt einer wirtschaftlichen Einheit, die durch die Verbindung beweglicher Sachen mit einem Grundstück geschaffen worden ist (vgl. BGH, Urteil vom 12. Juli 1984, NJW 1985, 7.89, 790 m. w. N.; Münchener Kommentar zum BGB - Quack, § 946 Rn. 1; Erman-Michalski, BGB, 9. Aufl. 1993, § 93 Rn. 1). Eine funktionelle Einheit in Form einer im weitesten Sinne zweckgerichteten Verbindung hat aber zwischen dem Grundstück und dem römischen Mühlstein zu keiner Zeit bestanden. Auch hat die „Verbindung“ nicht zu einer Wertsteigerung der beteiligten Sachen geführt, die es zu erhalten gälte und die durch eine Trennung wieder aufgehoben würde.

...

Das Schatzregal gemäß § 19a DSchPflG trifft eine von der Regelung des § 905 BGB („Säuleneigentum“) abweichende zulässige Inhaltsbestimmung des Eigentums an Grundstücken. Die Lage des Mühlsteins am Fundort ist zwischen den Beteiligten unstrittig, ohne dass es im einzelnen darauf ankäme, ob und in welchem Umfang der Mühlstein von Teilen des römischen Estrichs aus dem 4. Jahrhundert bedeckt war. Für den vorliegenden Zusammenhang ist entscheidend, dass der Mühlstein nach dem übereinstimmenden Vorbringen der Beteiligten zumindest teilweise unter der Trockenmauer lag. Die Mauer gründete also auf dem Mühlstein und auf dem ihn umgebenden Grund und Boden, der hier im wesentlichen aus einer Schuttschicht bestand. Allein der Umstand, dass die Trockenmauer, die ihrerseits wesentlicher Grundstücksbestandteil gewesen sein mag, teilweise auf dem Mühlstein ruhte, macht

den Stein jedoch noch nicht zum wesentlichen Grundstücksbestandteil. Dies wäre gemäß § 94 Abs. 1 BGB nur dann der Fall, wenn der Mühlstein mit dem Grund und Boden fest verbunden gewesen wäre, was voraussetzt, dass eine Trennung nicht ohne wesentliche Veränderung des Grundstücks einschließlich dessen wesentlicher Bestandteile oder des Steins möglich gewesen wäre. Im Unterschied zu § 94 Abs. 2 BGB stellt § 94 Abs. 1 BGB für die Eigenschaft des wesentlichen Bestandteils nicht auf die Zweckbestimmung des Gegenstandes („zur Herstellung eines Gebäudes eingefügte Sache“), sondern auf die Art der Verbindung mit dem Grund und Boden ab. Nach den Erläuterungen des Grabungstechnikers . . . in der mündlichen Verhandlung . . ., sei es am 12. Juni 1987 ohne weiteres gelungen, den freigelegten Mühlstein aus der Schuttschicht herauszuheben, ohne dass die Mauer eingestürzt sei. Zwischen der Mauer als wesentlichem Grundstücksbestandteil und dem Mühlstein hat daher eine feste Verbindung nicht bestanden. Dem steht nicht entgegen, dass der durch die Wegnahme des Mühlsteins entstandene Hohlraum wieder aufgefüllt werden musste, um die dauerhafte Standsicherheit der Mauer zu gewährleisten.

. . .

Eigentum an dem römischen Mühlstein hat die Klägerin auch nicht gemäß . . . § 937 BGB erworben. . . . Für eine Ersitzung des Eigentums an dem Mühlstein fehlt es auf seiten der Klägerin an der Voraussetzung, diesen 10 Jahre lang im Eigenbesitz gehabt zu haben (§ 937 BGB). Da das Vorhandensein des Mühlsteins nicht bekannt war, hat kein entsprechender Besitzwille bestanden.

Schließlich kann die Klägerin auch nicht aus einem am 12. Juni 1987 möglicherweise abgeschlossenen Leihvertrag die Rückgabe des Mühlsteins verlangen (vgl. §§ 598, 604 BGB). Dem kann der Beklagte sein Eigentumsrecht an dem Stein entgegenhalten, das ihn zum Besitz desselben berechtigt.

**Anmerkung von Eberl in EzD**